

## **Begründung**

Zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 117, Blatt 1 "Dortmunder Straße - Alexanderstraße" nach § 13 BauGB gem. § 9 Abs. 8 BauGB

### **1. Ausgangs- und Beschlusslage**

Der Bebauungsplan Nr.117, Blatt 1 "Dortmunder Straße - Alexanderstraße" ist seit dem 15.03.1986 rechtsverbindlich und setzt im Änderungsbereich öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof fest.

Eine Teilfläche wird derzeit als Friedhofsgärtnerei genutzt. Außerdem befindet sich hier das Wohnhaus Lilienthalstraße 3. Beide Nutzungen entsprechen nicht der Festsetzung des Bebauungsplanes.

### **2. Planungserfordernis**

Neben der planungsrechtlichen Sicherung der Friedhofsgärtnerei soll die Möglichkeit geschaffen werden, statt des o.g. Wohnhauses eine weitere friedhofsbezogene Nutzung in die Grünfläche zu integrieren.

### **3. Inhalt der Bebauungsplanänderung**

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche / Friedhof wird eine überbaubare Fläche festgesetzt. Zulässig sind lediglich zweckgebundene Nutzungen wie Friedhofsgärtnerei, Bestattungsunternehmen oder Steinmetzbetrieb.

Das Maß der baulichen Nutzung wird auf max. zwei Vollgeschosse beschränkt.

### **4. Umweltschützende Belange / Immissionsschutz**

Mit Änderung des Bebauungsplanes wird ein ohnehin bebauter Bereich planungsrechtlich übernommen. Insofern tritt durch die Planung keine Änderung der Umwelt- bzw. Immissionssituation ein.

### **5. Kosten**

Durch diese Bebauungsplanänderung entstehen der Stadt Iserlohn keine Kosten.

Iserlohn, den 05.03.2002

Dr. Ahrens  
Technischer Beigeordneter